

Treffen in der Tiefgarage

(nach BGH VersR 2005, 992)

Die schreckhafte Fremdsprachensekretärin F will nach einem langen Arbeitstag mit ihrem Wagen aus der Tiefgarage fahren. Auf einmal biegt vor ihr der Mercedes ihres Chefs C auf ihre Fahrbahn ein. F erschreckt sich, reißt das Steuer herum und fährt den Wagen vor die Wand.

Es bestand objektiv keine Kollisionsgefahr, die eine Ausweichreaktion erfordert hätte.

F verlangt von C Ersatz des an ihrem Wagen entstandenen Blechschadens.